

**TOP 5: Freistellung der Gleichstellungsbeauftragten nach § 21 Absatz 1 Landesgleichstellungsgesetz – Empfehlung der Landesregierung**

- Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz -

**Beschluss:**

1. Der Ministerrat beschließt die „Empfehlung der Landesregierung zur Freistellung der Gleichstellungsbeauftragten nach § 21 Absatz 1 Landesgleichstellungsgesetz“.
2. Das federführende Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz veranlasst eine Veröffentlichung im Staatsanzeiger von Rheinland-Pfalz.

**Erläuterungen:**

§ 21 Absatz 1 Landesgleichstellungsgesetz (LGG) sieht vor, dass die Landesregierung zur Unterstützung der Dienststellen eine Empfehlung beschließt, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Gleichstellungsstellungsbeauftragte für ihre Tätigkeit freigestellt werden kann.